

**Bericht der öffentlichen Gemeinderatssitzung der Gemeinde Hörgertshausen
am 13.11.2024**

Erlass der Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Gemeinde Hörgertshausen (Hebesatzsatzung)

**Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Gemeinde Hörgertshausen
(Hebesatzsatzung)**

Die Gemeinde Hörgertshausen erlässt aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes (BayGrStG) vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128) folgende Satzung

§ 1

Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) 300 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 300 v. H.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Der Gemeinderat beschließt, die Hebesatzsatzung in der dargestellten Fassung. Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Erlass der Ersten Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 09.12.2020 – Anpassung der Einleitungsgebühr

**Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
vom 09.12.2020 (BGS-EWS) der Gemeinde Hörgertshausen vom 13.11.2024.**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Hörgertshausen folgende Änderungssatzung:

§ 1

Gebührenpflicht

§ 10 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Hörgertshausen vom 09.12.2020 wird wie folgt geändert:

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Höhe der Gebühr beträgt für Einleiter

- | | |
|---------------------------------------|--------------------------------|
| a) von Schmutz- und Oberflächenwasser | 4,91 €/m ³ Abwasser |
| b) nur Schmutzwasser | 4,42 €/m ³ Abwasser |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Der Gemeinderat beschließt, die Abwassergebühren ab dem 01.01.2025 auf 4,91 € pro m³ Abwasser für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser und auf 4,42 € pro m³ Abwasser für die Einleitung ausschließlich von Schmutzwasser festzusetzen und die Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 09.12.2020 in der am 13.11.2024 vorgelegten Fassung. Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Vorstellung des Tätigkeitsberichtes der Jugendbeauftragten Irene Haas und Sandra Steyer

In ihrer Funktion als Jugendbeauftragte der Gemeinde Hörgertshausen, stellte Gemeinderätin Sandra Steyer den Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres vor. Es konnte über eine Vielzahl von Aktionen und Veranstaltungen im Gemeindebereich Hörgertshausen berichtet werden, die von den Jugendlichen sehr gut angenommen wurden. Im neuen Jahr sind wieder Aktionen für die Jugend geplant.